

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 13/0740
112 - Zentrale Dienste			Datum: 25.06.2013
Bearb.:	Herr Ralf Peter Fenneberg	Tel.: -376	öffentlich
Az.:	10.20.01/15. Änd.		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	05.08.2013	Vorberatung
Stadtvertretung	10.09.2013	Entscheidung

15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Die 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 13/0740 beschlossen.

Sachverhalt

Im Jahr 2012 ist die Gemeindeordnung (GO) durch den Gesetzgeber umfangreich geändert worden. Darüber ist im Hauptausschuss am 06.08.2012 berichtet worden (M 12/70249). Die vorgesehenen Änderungen der GO hätten umfangreiche Änderungen in der Hauptsatzung und Erlass besonderer Satzungen erfordert.

Nach Bildung des neuen Landtages ist ein Großteil der Änderungen wieder zurückgenommen worden. Die mit der Änderungssatzung vorzunehmenden Änderungen dienen der Rechtssicherheit.

Zur Erläuterung:

§ 1 der Änderungssatzung

Ziff. 1:

Nach bisherigem Recht war es möglich, die Öffentlichkeit für bestimmte Sachverhalte (z.B. Personalangelegenheiten, Auftragsvergaben) allgemein durch Regelung in der Hauptsatzung auszuschließen. Diese Möglichkeit besteht nach neuem Rechtsstand nicht mehr und wird auch nicht mehr praktiziert. Jetzt ist über den Ausschluss der Öffentlichkeit in jedem Einzelfall zu entscheiden. Die Hauptsatzung widerspricht daher dem geltenden Recht.

Durch die Streichung des § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt die gesetzliche Regelung des § 46 Abs. 8 GO.

Ziff. 2

Die Verpflichtung zur Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin ist aufgrund des Gesetzes vom 22.03.2012 entfallen. Zukünftig ist allein die Wahlbekanntmachung des Gemeindevahlleiters zwingend erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist auch die Verpflichtung zur Durchführung einer Veranstaltung

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

zur Vorstellung der Kandidaten entfallen.

Ziff. 3

Nach bisherigem Recht bestand eine Verpflichtung zur jährlichen Durchführung einer Einwohnerversammlung. Diese Verpflichtung war in die Hauptsatzung übernommen worden.

Das jetzt geltende Recht (§ 16b GO) stellt es den Kommunen frei, eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Dies soll in Norderstedt nur noch bei Bedarf oder aufgrund eines Beschlusses der Stadtvertretung erfolgen.

§ 2 der Änderungssatzung

Regelt das Inkrafttreten

Anlagen:

15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt